

Beitragsordnung der Sportgemeinschaft Ruhr 1929 e.V.

§ 1 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Beitrittserklärung

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich über ein vorgegebenes Formblatt (vgl. Anlage 1 „Beitrittserklärung“) an den Vorstand zu stellen.

Mit der schriftlichen Annahme durch die Sportgemeinschaft unterwirft sich das Mitglied der Beitragspflicht sowie der Satzung des Vereins einschließlich der erlassenen Ordnungen. Das Mitglied verpflichtet sich ferner, Änderungen seiner Kontaktdaten (Anschrift, Email, Telefon) oder seiner Bankverbindung unverzüglich schriftlich an den Vorstand zu melden (Homepage: Mitgliedschaft → Änderung Mitglieder Daten).

Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren muss die Beantragung der Mitgliedschaft durch den gesetzlichen Vertreter erfolgen.

(2) Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrags auf Mitgliedschaft, sofern seitens des Antragstellers kein späterer Beitrittstermin gewünscht ist.

(3) Spartenmitgliedschaften

Hinsichtlich der Mitgliedschaft ist zwischen der Mitgliedschaft in den einzelnen Sportsparten und der Mitgliedschaft im übergeordneten Gesamtverein zu unterscheiden. Mit der Annahme der Beitrittserklärung wird der Antragsteller Mitglied des Gesamtvereins und der in der Beitrittserklärung angegebenen Sportsparten.

Die Zugehörigkeit zu mehreren Sparten ist zulässig. Ebenso ist eine Mitgliedschaft nur im Gesamtverein ohne Spartenzugehörigkeit möglich.

(4) Ermäßigte Mitgliedschaft in Sparten

Einige Sparten bieten für Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ermäßigte Spartenmitgliedschaften an.

In solchen Fällen können darüber hinaus auch Erwachsene unter 25 Jahren, die noch Schüler, Student oder Azubi sind oder ein freiwilliges soziales Jahr absolvieren, eine ermäßigte Mitgliedschaft beantragen. Die Beantragung erfolgt über die Beitrittserklärung oder separat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs.

Der Beantragung ist ein entsprechender gültiger Nachweis (z.B. Schul-/Studienbescheinigung) beizufügen. Nach Ablauf dieses Nachweises ist unaufgefordert eine gültige Folgebescheinigung bis spätestens zum Ende des laufenden Kalenderjahres beizubringen.

(5) Familien-/Partnermitgliedschaft in Sparten

Neben der Mitgliedschaft von einzelnen Personen bieten einige Sparten auch Familien-/Partnermitgliedschaften zu vergünstigten Beitragskonditionen an.

Zu einer Familie i.S. dieser Ordnung zählen dabei auch Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren oder Erwachsenen unter 25 Jahren, die die Voraussetzungen einer ermäßigten Spartenmitgliedschaft erfüllen.

Eine Familienmitgliedschaft kann nur gewährt werden, wenn alle beitretenden Familienmitglieder in häuslicher Gemeinschaft leben, dieselbe Anschrift haben und der Mitgliedsbeitrag für alle Mitglieder von demselben Konto abgebucht wird.

(6) Fördermitgliedschaft in Sparten

Vereinsmitglieder können Fördermitglied einer Sparte werden, wenn sie in dieser keinen aktiven Sport (mehr) betreiben, der Sparte jedoch (weiterhin) verbunden sein und diese durch ihre Fördermitgliedschaft unterstützen möchten.

Fördermitglieder dürfen an gesellschaftlichen Veranstaltungen der Sparte teilnehmen. Sie sind jedoch vom aktiven Sportbetrieb ausgeschlossen. Die Spartenversammlungen entscheiden jeweils darüber, ob ein Fördermitglied Wahlrecht in der Spartenversammlung hat und in der Sparte ein Amt bekleiden darf (z. B. Spartenleiter).

§ 2 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Formen der Beendigung

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod des Mitglieds,
- Kündigung des Mitglieds oder
- Vereinsausschluss.



(2) Tod des Mitglieds

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tag des Todes, ohne dass es einer Kündigung durch die Hinterbliebenen bedarf.

(3) Kündigung des Mitglieds

Die Kündigung der Mitgliedschaft in einer Sparte oder im Gesamtverein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

Die Kündigung bedarf der Schriftform (Briefpost oder Email) und ist an den Vorstand zu richten; Erklärungen nur gegenüber den Spartenleitern sind unwirksam.

Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zeitpunkt des Eingangs maßgeblich, d.h. für eine wirksame Kündigung zum Ende des laufenden Kalenderjahres muss diese bis spätestens zum 30.09. beim Vorstand eingegangen sein.

Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren kann eine Kündigung nur durch den gesetzlichen Vertreter erfolgen.

Bei wirksamer Kündigung erhält das Mitglied eine Kündigungsbestätigung, die als Nachweis der Kündigung dient.

Die vorgenannten Regeln gelten auch für den Wechsel von einer aktiven Spartenmitgliedschaft auf eine Fördermitgliedschaft.

(4) Vereinsausschluss

Bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft durch Vereinsausschluss wegen vereinschädigenden Verhaltens gem. § 5 Abs. 5 f. der Vereinssatzung erfolgt keine Rückerstattung anteiliger Beiträge für den Rest des laufenden Jahres.

(5) Funktionsträger

Mitglieder, die innerhalb des Vereins ein Amt bekleiden, verlieren ihr Amt mit Austritt. Sie haben auf Verlangen des Vorstandes und/oder des Spartenleiters über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen und alle Vereinsunterlagen sowie sämtliches Vereinseigentum zurückzugeben.

§ 3 Beiträge und Kosten

(1) Mitgliedsbeiträge

Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag für den Gesamtverein sowie die Spartenbeiträge entsprechend der Spartenzugehörigkeit und der Art der Mitgliedschaft (Einzelmitgliedschaft, ermäßigte Mitgliedschaft, Familienmitgliedschaft, Fördermitgliedschaft) zu bezahlen.

(2) Beitragshöhe Gesamtverein

Der Mitgliedsbeitrag für den Gesamtverein wird gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 der Satzung auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er beträgt aktuell 20 € / Jahr für jedes einzelne Mitglied unabhängig vom Status (z. B. bei Familienmitgliedschaft jedes Familienmitglied) und wird unabhängig von der Mitgliedschaft in mehreren Sparten nur einmal pro Mitglied erhoben.

(3) Spartenbeiträge

Die Sparten sind berechtigt, Spartenbeiträge zu erheben, die von den Spartenmitgliedern zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag für den Gesamtverein zu entrichten sind.

Die Spartenbeiträge werden auf Vorschlag des jeweiligen Spartenleiters durch die Spartenversammlung festgelegt. Bei der Festlegung ist zu berücksichtigen, dass einerseits die Spartenbeiträge zusammen mit eventuellen weiteren Sparteneinnahmen mindestens die Kosten des laufenden Sportbetriebs decken müssen, andererseits keine dauerhaften Überschüsse erzielt werden sollten.

Neben den Spartenbeiträgen können die Sparten auch Aufnahmegebühren sowie Kautions-zahlungen als Sicherheitsleistung für überlassenes Sportgerät, Schlüssel o.ä. erheben.

(4) Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. März eines jeden Kalenderjahres fällig und in einem Betrag an den Verein zu zahlen.

(5) Unterjähriger Beitritt

Bei Eintritt eines aktiven Mitglieds bis zum 30.06. eines Jahres ist der gesamte Jahresbeitrag (jeweils Gesamtverein und Sparte(n)) und ab dem 01.07. der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

Bei Fördermitgliedschaften fällt unabhängig vom Datum des Eintritts immer der volle Förderbeitrag an.

(6) Ehrenmitglieder

Die Spartenversammlungen können entscheiden, ob sie Ehrenmitglieder vom jeweiligen Spartenbeitrag freistellen und damit auf diese Sparteneinnahmen verzichten wollen.

(7) Härtefälle

Mitglieder, die in soziale Not geraten oder sonst zur Zahlung des Beitrages nicht in der Lage sind, können auf Antrag des jeweiligen Mitgliedes vom Vorstand in Abstimmung mit den betroffenen Spartenleitern ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreit werden.

(8) Zahlungsverfahren

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt durch Beitragseinzug im SEPA-Lastschriftverfahren. Der Beitragseinzug erfolgt am 01. März eines jeden Kalenderjahres, bei späterem unterjährigem Eintritt am 01. Juli (Eintritt im 1. Halbjahr) bzw. am 01. Dezember (Eintritt im 2. Halbjahr).

Änderungen der Bankverbindung sind unverzüglich schriftlich zu melden (Homepage: Mitgliedschaft → Änderung Mitglieder Daten). Gebühren für Rücklastschriften aufgrund versäumter Meldungen sind vom Mitglied zu tragen.

Für Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, wird zusätzlich eine Aufwandsgebühr von 5 € pro Jahr erhoben.

(9) Zahlungsverzug und Mahnung

Im Falle von Rücklastschriften wegen geänderter aber nicht gemeldeter Bankverbindung, fehlender Kontodeckung, ungerechtfertigtem Lastschriftwiderspruch etc. tritt unmittelbar Zahlungsverzug ein. Die jeweiligen Kosten der Rücklastschrift sind vom Mitglied zu tragen.

Bei Zahlungsverzug erfolgt die erste Zahlungserinnerung/Mahnung per Email, soweit eine gültige Emailadresse des Mitglieds bekannt ist, ansonsten per

Briefpost. Für Zahlungserinnerungen/Mahnungen per Briefpost wird eine Mahngebühr von 5 € pro Mahnung berechnet.

Bei erfolgloser Mahnung behält sich der Vorstand die Einleitung eines für das Mitglied kostenpflichtigen Inkassoverfahrens vor.

(10) Konsequenzen eines Zahlungsverzuges

Nach der zweiten erfolglosen Zahlungserinnerung/Mahnung an die zuletzt angegebene Email- oder Postadresse werden bis zur Begleichung der Zahlungsrückstände die Mitgliedschaft und damit die Rechte eines aktiven Mitglieds automatisch ruhend gestellt, d.h. das Mitglied ist vom Sportbetrieb und von Vereinsveranstaltungen ausgeschlossen, hat kein Wahlrecht bei Mitglieder-/Spartenversammlungen und darf kein Amt ausüben.

Bei anhaltendem Zahlungsverzug bleibt ein Vereinsausschluss gemäß § 5 Abs. 5 f. der Satzung vorbehalten.

Das Ruhen der Mitgliedsrechte oder ein Vereinsausschluss entbindet das in Verzug geratene Mitglied nicht von der Pflicht zur Zahlung noch offener Beiträge.

(11) Kursangebote

Einzelne Sparten bieten zeitlich befristete Kurse an, an denen z.T. auch Nicht-Mitglieder teilnehmen können. Die Kursgebühren für Mitglieder und Nicht-Mitglieder werden für den jeweiligen Kurs im Einzelnen durch die Sparte festgelegt und veröffentlicht.

(12) Auflistung der Spartenbeiträge

Die aktuellen Spartenbeiträge sind in Anlage 2 „Spartenbeiträge“ aufgelistet.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorliegende Beitragsordnung wurde in der Gesamtvorstandssitzung am 27. November 2019 beschlossen und tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.